

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bischofsheim

### Bauleitplanung der Gemeinde Bischofsheim

### Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Unteren Pfaffenstück - 1. Änderung“

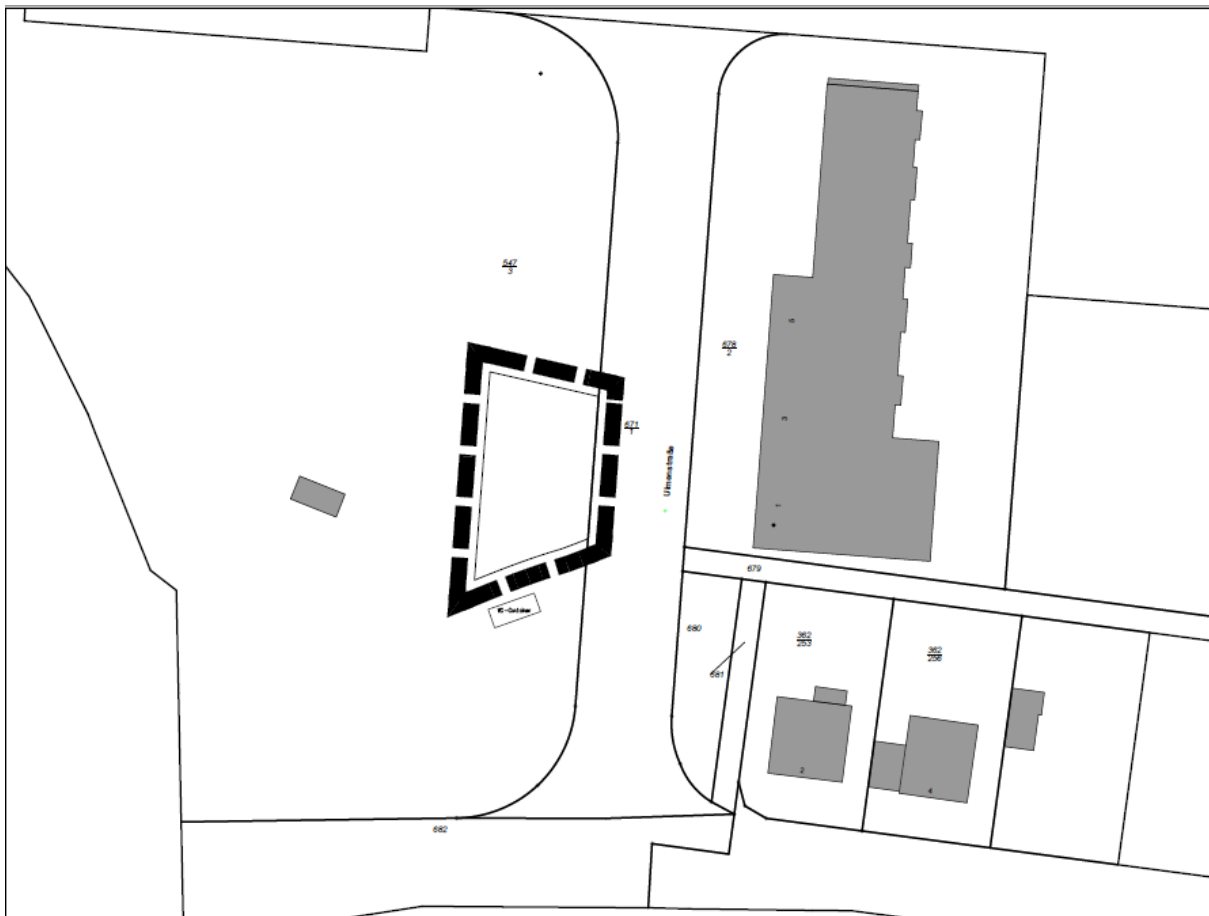
#### Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Unteren Pfaffenstück - 1. Änderung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bahn im Bereich der „Böcklersiedlung“. Zur Verbesserung der Nahversorgung wurde in der Parkanlage „Biergarten am Brunnen“ angrenzend zur Ulmenstraße ein Teilbereich des Bebauungsplans zur Errichtung eines Kleinstnahversorgers (digitaler Selbstbedienungsladen) geändert. Der räumliche Geltungsbereich umfasst rd. 297 m<sup>2</sup>.

#### Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Der Bebauungsplan und die Begründung werden im Rathaus der Gemeinde Bischofsheim, Schulstraße 15, 65474 Bischofsheim, Rathaus II, Zimmer 20.13. während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die o.g. Unterlagen ergänzend unter [www.bischofsheim.de](http://www.bischofsheim.de) ins Internet gestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und/oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofsheim, 20.12.2023

gez. Lisa Gößwein  
Bürgermeisterin

Anlagen:

[1242\\_FS\\_Im\\_untern\\_Pfaffenstueck-2.Aend.\\_2023-10-04-M250\\_TF.pdf](#)